

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.02.2020****Verbot der Vollverschleierung an hessischen Schulen und Hochschulen****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Eine Hamburger Berufsschule untersagte einer 16-Jährigen Schülerin, mit einer Vollverschleierung des Gesichts im Unterricht zu erscheinen. Die Mutter der Schülerin klagte gegen diese Verfügung und obsiegte beim zuständigen Verwaltungsgericht Hamburg. Dieses führte in seiner Entscheidung vom 20.12.2019 aus, dass für ein solches Verbot die gesetzliche Grundlage fehle (Az. 2 E 5812/19). Auch das von der Schulbehörde angerufene Hamburgische Obergericht (OVG) bestätigte diese Entscheidung mit Beschluss vom 29.1.2020 (Az. 1 Bs 6/20).

Die Mutter hatte vorgetragen, dass ein Verbot der Vollverschleierung in unzulässiger Weise in die Religionsfreiheit der Tochter eingreife, da das Tragen der Vollverschleierung den religiösen Überzeugungen des Mädchens entspreche. Die Schulaufsicht führte hierzu aus, dass die von der Schülerin durch das Verhüllen des Gesichts zum Ausdruck gebrachte Haltung „zutiefst frauenfeindlich“ sei, da sie „weibliche Personen zu bloßen Gegenständen degradiere, deren körperliche Präsenz in der Öffentlichkeit verhüllt und entindividualisiert werde“. Diese Haltung sei mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates nicht vereinbar.

Das Verwaltungsgericht Hamburg begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass durch das Verbot in die Religionsfreiheit der Schülerin eingegriffen werde. Da diese noch schulpflichtig sei, könne sie ihrer Schulpflicht nur nachkommen, wenn sie ihre religiöse Überzeugung zurückstelle. Für eine solche Einschränkung der Glaubensfreiheit bedürfe es einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, die jedoch in Hamburg nicht besteht. Das Gericht führte hierzu aus, dass es verschiedene gesetzliche Möglichkeiten gebe, eine Verschleierung zu verbieten und nannte beispielhaft das Verbot einer Verschleierung von an Gerichtsverhandlungen beteiligten Personen aufgrund von § 176 Abs. 2 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder von Schülerinnen nach § 56 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. In Hamburg existiert jedoch eine entsprechende Regelung nicht, so dass für eine andere Entscheidung die Grundlage fehlt.

An der Universität in Kiel wurde kürzlich ein ähnlicher Fall bekannt. Eine Studentin erschien ebenfalls in Vollverschleierung zur Vorlesung. Nachdem diese Studentin ein entsprechendes Verbot des Universitäts-Präsidiums nicht beachtete, wandte sich dieses an die zuständige Landesregierung mit der Bitte, eine entsprechende Regelung zu treffen, z.B. durch Änderung des Hochschulgesetzes.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung ähnliche Fälle aus hessischen Schulen oder Hochschulen bekannt?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche sind dies?

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Wie wurde in den unter 2. aufgeführten Fällen der Konflikt gelöst (z.B. durch Entscheidung eines Gerichts)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Weder im Bereich Schule noch im Bereich Hochschule sind der Hessischen Landesregierung dementsprechende Fälle bekannt.

Im Bereich einer Hochschule wurde in einem Fall mit einer vollverschleierten Person einvernehmlich geklärt, dass es in Laboren oder bei der Patientenversorgung aufgrund von Sicherheits- und/oder Hygienevorschriften erforderlich sein kann, eine Vollverschleierung zu untersagen. In einem anderen Fall wurde mit der betroffenen Person Einvernehmen darüber erzielt, dass die Verschleierung zum Zwecke der Identitätsfeststellung oder falls dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (Labore), abzunehmen sei.

Hinsichtlich der Schulen wird auf die am 24. April 2018 erteilte Antwort zur mündlichen Frage 1024 verwiesen (Plenarprotokoll 19/135).

Frage 4. Gibt es in Hessen Regelungen an einzelnen Schulen bzw. Hochschulen, die eine Vollverschleierung untersagen?

Einzelregelungen an hessischen Schulen sind nicht bekannt. Zur allgemeinen, für alle Schulen geltenden Regelung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Im Bereich der Hochschulen stellt sich die Sachlage folgendermaßen dar: Die Frankfurt University of Applied Sciences hat eine Verhaltensrichtlinie erlassen, nach der eine Teilnahme an den von der Hochschule angebotenen seminaristisch strukturierten Lehrveranstaltungen in einer das Gesicht unkenntlich machenden Verhüllung nicht gestattet ist. Dies gilt auch in Situationen gegenüber Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung, die eine offene Kommunikation erfordern, sowie bei Prüfungen, bei sonstigen Anlässen, die eine Identitätsfeststellung erforderlich machen, und in Situationen, bei denen besondere Anforderungen an die Kleidung gestellt werden müssen.

Die Technische Hochschule Mittelhessen hat in ihrer Hausordnung eine Regelung, die Mitgliedern und Angehörigen das Tragen spezifischer Kopfbedeckungen bzw. religiös motivierter Bekleidung erlaubt, solange dadurch die offene Kommunikation bei der Durchführung der Lehre oder bei Prüfungen (z.B. Feststellung der Identität) nicht behindert wird.

Eine Hochschule hat darauf hingewiesen, dass es zur Identitätsfeststellung bei Modulprüfungen erforderlich ist, auf die Vollverschleierung zu verzichten. Dasselbe gilt, wenn in bestimmten Lehrveranstaltungen, insbesondere in Seminaren, der mündliche Vortrag zu den von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gehört. Außerdem kann es aus Sicherheitsgründen (z.B. in Laboren) oder aufgrund von Hygienevorschriften (z.B. bei der Patientenversorgung) erforderlich sein, die Vollverschleierung zu untersagen. Unabhängig hiervon sind situative Verschleierungsverbote auf der Grundlage prüfungsrechtlicher Vorgaben (Identitätsfeststellung) oder der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Hygiene möglich.

Frage 5. Gibt es in Hessen auf Landesebene eine Rechtsgrundlage zum Verbot der Vollverschleierung an Schulen bzw. Hochschulen?

Eine Vollverschleierung mit Gesichtsverhüllung im Unterricht, egal von wem, ist mit dem in Hessen geltenden Verständnis einer offenen, auf Diskurs angelegten Schule, die unsere Kinder und Jugendlichen auf ihre Rolle als Bürgerinnen und Bürger eines freien und demokratischen Gemeinwesens vorbereiten soll, unvereinbar. Das Vollverschleierungsverbot für Schülerinnen (und Schüler) ist für den Bereich der Schule in Hessen klar geregelt. Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 21. November 2012 klargestellt: „Eine Begrenzung der Glaubensfreiheit ist dann zulässig, wenn dem aus Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag durch die Schule nicht mehr nachgekommen werden kann. Dies ist der Fall, wenn bei einer Vollverschleierung einer Schülerin der Blickkontakt mit der Lehrkraft verhindert wird, sodass eine pädagogische Interaktion nicht mehr möglich ist. Daher ist die Teilnahme am Unterricht durch eine Schülerin, deren Gesicht beispielsweise durch das Tragen einer Burka nicht mehr erkennbar ist, nicht zulässig.“

Das Gebot, Blickkontakt zu ermöglichen, ist dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und seinem konzeptionellen Unterrichtsverständnis immanent. Die Grundlagen dafür sind Art. 7 des Grundgesetzes, Art. 56 der Hessischen Verfassung und § 2 des Hessischen Schulgesetzes.

Für Lehrkräfte gelten im Übrigen § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes und die allgemeinen dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Im Hochschulbereich gibt es für Studierende keine Regelungen zu einem umfassenden Verschleierungsverbot.

Frage 6. Falls 5. unzutreffend: hält die Landesregierung eine allgemeine Regelung auf Landesebene – z.B. im Hessischen Schulgesetz bzw. im Hessischen Hochschulgesetz – für sinnvoll bzw. für erforderlich?

Die im Bereich der Schulen bereits geltenden Regelungen werden weiterhin für sinnvoll und für erforderlich gehalten.

Für den Bereich der Hochschulen gehört es aus Sicht der Landesregierung zu einem offenen akademischen Austausch, dass man einander ins Gesicht sehen kann. Eine über die geltenden Regelungen für Beschäftigte des Landes sowie für Beamtinnen und Beamten hinausgehende Vorgabe für Studierende ist von Seiten des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst derzeit nicht geplant.

Frage 7. Falls 6. zutreffend: plant die Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung?

Auf die Antwort zur Frage 6 wird verwiesen.